

Anerkennung von Kontrollstellen für die Etikettierung von Rindfleisch

Zuständige Behörde:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Telefon: +49 228 9968450

Fax: +49 228 68453101

E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Internet: www.ble.de

Ansprechpartner:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 412 - Rindfleischetikettierung und Fleischklassifizierung

E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Internet: www.ble.de

Rindfleisch gehört zu den qualitativ hochwertigsten Lebensmitteln, die einer konsequenten Kontrolle unterliegen. Mit diesem Kontrollverfahren wird der Verarbeitungsweg von Rindfleisch von der Vermarktung bis zur Erzeugung rückverfolgbar. Für die Etikettierung von Rindfleisch mit fakultativen Angaben bedarf es einer Genehmigung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

Die Genehmigung eines Etikettierungssystems erfordert unter anderem die Benennung einer von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkannten und überwachten unabhängigen Kontrollstelle, welche die Einhaltung der fakultativen Etikettierung kontrolliert.

Eine unabhängige Kontrollstelle muss dabei die Voraussetzungen des einschlägigen Fachrechts und der DIN EN 45011 erfüllen. Das heißt unter anderem, dass die Kontrollstelle die Gewähr für die

- notwendige Unabhängigkeit von den Beteiligten der gesamten Vermarktungskette Fleisch bietet,
- Zuverlässigkeit und Sachkunde nachweist,
- eine Niederlassung oder zustellungsfähige Anschrift im Inland hat und
- eine für die Kontrolle der Rindfleischetikettierung hinreichende Anzahl zugelassener Auditoren beschäftigt.

Eine Akkreditierung der Kontrollstelle ist neben der Anerkennung und Überwachung durch die Bundesanstalt nicht erforderlich.

Weitere Informationen

Nähere Informationen zur Genehmigung von Etikettierungssystemen finden Sie auf der [Internetseite des Bundesamtes für Landwirtschaft und Ernährung unter dem Stichwort Rindfleischetikettierung](#).

Formulare

Ein Antragsformular für die Anerkennung als unabhängige Kontrollstelle steht derzeit nicht in elektronischer Form zur Verfügung.

Ein entsprechendes Exemplar erhalten Sie auf schriftliche Nachfrage bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- Name und Adresse der Kontrollstelle und aller für die Kontrollen verantwortlichen Personen,
- Darstellung, dass das Unternehmensziel die Kontrolle von Etikettierungssystemen umfasst,
- Darstellung und Erklärung, dass die Unabhängigkeit der Kontrollstelle gegenüber den von ihr kontrollierten Etikettierungssystemen und deren Systemteilnehmern sichergestellt ist,
- Nachweis der bisherigen Kontrolltätigkeit nach Art und Umfang, höchstens über den Zeitraum von drei Jahren, sowie eine solche bisher ausgeübt wurde,
- Darstellung der betrieblichen Aufbauorganisation,
- Darstellung der Sachkunde der für die Durchführung der Kontrolle vorgesehenen Beschäftigten, insbesondere Angaben zur Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung, und
- Darstellung, dass die Voraussetzungen von Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2, 3. Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 vorliegen

Hinweis: Sofern für die Entscheidung über den Antrag erforderlich, kann die Bundesanstalt weitere Angaben vom Antragsteller fordern.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in NRW nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, kontaktieren Sie bitte den Einheitlichen Ansprechpartner.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Für die Anerkennung einer Kontrollstelle sind nach § 5 Rindfleischetikettierungsgesetz entsprechend des dafür erforderlichen Aufwandes Gebühren zu erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Anlage zu § 8 Rindfleischetikettierungsverordnung festgelegt und betragen für die Anerkennung einer Kontrollstelle inklusive der Zulassung von bis zu drei Prüfern zwischen 200,00 € und 450,00 €. Für die Zulassung jedes weiteren Prüfers werden Gebühren zwischen 25,00 € und 50,00 € erhoben.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1760/2000
- Verordnung (EG) Nr. 1825/2000 - Konsolidierte Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 1825/2000
- Verordnung (EG) Nr. 275/2007
- Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (Gemeinsame Organisation der Agrarmärkte) - Konsolidierte Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 361/2008
- Verordnung (EG) Nr. 566/2008
- Rindfleischetikettierungsgesetz
- Rindfleischetikettierungs-Verordnung
- Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.